



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 13 zur Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Gültig ab 1. Januar 2016

318.104.0113 d RWL

10.15

## **Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2016**

Der vorliegende Nachtrag 13 enthält die auf den 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/16 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet insbesondere Änderungen bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Die Änderungen zu den Erziehungsgutschriften traten am 1. Januar 2015 in Kraft, gestützt auf das revidierte Sorgerecht, welches seit Juli 2014 gültig ist. Zur besseren Übersicht wurde das ganze Kapitel Erziehungsgutschriften neu strukturiert; der Anhang enthält Übersichtstabellen mit den wesentlichen Änderungen bei der Anrechnung von Erziehungsgutschriften sowie Fallbeispiele.

Ausserdem wurde die Bestimmung zum Beginn der Verwirkungsfrist bei Verschollenheit (Rz 3431) angepasst. Rückfragen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Bestimmung falsch interpretiert wurde, weshalb sie nun präzisiert wird. Materiell hat sie keine Änderung erfahren.

Der Nachtrag enthält zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

- 2012  
1/16 Die beiden Renten sind durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welcher die Festsetzung und Auszahlung des erstrentenberechtigten Ehegatten obliegt. Kommt es zu einem Wechsel bei der Erstrentenberechtigung, bleibt diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche die erste Rente festgesetzt und ausbezahlt hat. Es gibt daher keinen Wechsel in der Zuständigkeit, wenn der zweite Ehegatte rückwirkend eine IV-Rente erhält, deren Anspruchsbeginn vor der zuerst festgesetzten Rente liegt.
- 2037  
1/16 Die bisher zuständige Ausgleichskasse bringt die bisherige Rente in Abgang und übermittelt der neu zuständigen Ausgleichskasse sämtliche Rentenakten. Dabei ist die Rente für den Monat, in welchem die Abtretung erfolgt, noch durch die bisherige Ausgleichskasse auszurichten. Die Akten sind bis spätestens am 20. des Monates, in welchem die Abtretung erfolgt, an die neu zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten, damit diese die Zahlung für den Folgemonat rechtzeitig veranlassen kann. Wurde auf der IV-Rente die Quellensteuer abgezogen, so teilt dies die bisher zuständige Ausgleichskasse mit.
- 2040  
1/16 Sofern im Rentenanspruch keine Änderung eintritt, nimmt die Ausgleichskasse die Rente für denjenigen Kalendermonat, der dem Abgangsmonat bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse folgt, in Zuwachs und teilt der rentenberechtigten Person in Briefform mit, dass sie nunmehr die Rentenauszahlung übernehmen wird.
3361.  
1  
1/16 Sind die Voraussetzungen von Rz 3361 nicht erfüllt, so wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt, wenn
- es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren (BGE 139 V 209) und
  - das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (BGE 140 V 299).

- 3431 Die Auszahlung der Witwen- bzw. Witwerrente darf grundsätz-  
1/16 sätzlich nicht vor der richterlichen Verschollenerklärung erfolgen. Der Anspruch auf Nachzahlung der Renten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war (Verwirkungsfrist, [Art. 46 AHVG](#) i.V.m. [Art. 24 Abs. 1 ATSG](#)). Die fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die hinterbliebene Person frühestens eine zivilrechtliche Verschollenerklärung durch den Richter erwirken kann, d.h. im Falle der langen nachrichtenlosen Abwesenheit sechs Jahre nach der letzten Nachricht (AHI 1995 S. 81 = BGE 120 V 170). Wurde die Rentenmeldung vor Ablauf der Verwirkungsfrist eingereicht, so kann die Rente vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt des Todes folgenden Monats an nachbezahlt werden.
- 5017 aufgehoben  
1/16
- 5018 aufgehoben  
1/16
5026. aufgehoben (doppelt wie Rz 5026)  
3  
1/16
- 5037 War die jugendliche Person nicht ganzjährig versichert  
1/16 (beispielsweise als Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), und ist die genaue Versicherungszeit nicht feststellbar, so ist für Zeiten ab 1969 Rz 5015 f. anwendbar.
- 5038 Zeitabschnitte, für die einer Person für Zeiten vor dem 20.  
1/16 Altersjahr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, werden zur Lückenfüllung ebenfalls herangezogen ([Art. 52 b AHVV](#)). War die jugendliche Person nicht ganzjährig versichert, so werden nur diejenigen Monate angerechnet, in welchen sie versichert war (über die Anrechnung der Erziehungs-gutschriften für den Durchschnitt aus Erziehungs-gutschriften siehe Rz 5437 ff.).

## 5.10 Erziehungsgutschriften

### 5.10.1 Anspruch

- 5407 1/16 Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat, wer die elterliche Sorge ([Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1](#), [Art. 134](#) und [Art. 296 – 298d ZGB](#)) über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ausübt ([Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG](#)).
- 5408 1/16 Der Anspruch entsteht ab dem Kalenderjahr, welches der Geburt des ersten Kindes folgt ([Art. 52f Abs. 1 AHVV](#)).
- 5409 1/16 Der Anspruch erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet ([Art. 52f Abs. 1 AHVV](#)).
- 5410 1/16 Eine Kumulation von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ([Art. 29<sup>septies</sup> Abs. 2 AHVG](#)) ist ausgeschlossen.

### 5.10.2 Verhältnis Eltern - Kinder

- 5411 1/16 Wenn Eltern die elterliche Sorge über das Kind ausüben, ist nicht erforderlich, dass sich das Kind auch tatsächlich in der Obhut der Eltern befindet.
- 5412 1/16 In Fällen, in welchen den Eltern aufgrund einer Anordnung der Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge entzogen worden ist ([Art. 327a ff. ZGB](#)), sie ihre Kinder aber unter ihrer Obhut haben ([Art. 52e AHVV](#)), wird ihnen die Erziehungsgutschrift trotzdem angerechnet.
- 5413 1/16 Das in der Obhut seines Vormundes lebende Kind ist in Bezug auf die Erziehungsgutschriften einem leiblichen Kind gleichgestellt ([AHI 2000 S. 274](#)). Die Bestimmungen von Rz 5417 ff. gelten sinngemäss.
- 5414 1/16 Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt, d.h. Adoptiveltern können für ihre Adoptivkinder ab dem der Geburt des Kindes folgenden Kalenderjahr eine Erziehungsgutschrift beanspruchen.

- 5415 Stiefkinder (Kinder des Ehepartners) sind den leiblichen  
1/16 Kindern gleichgestellt.
- 5416 Für Pflegekinderverhältnisse besteht kein Anspruch auf Er-  
1/16 ziehungsgutschriften ([AHI 2000 S. 141](#)). Davon ausgenom-  
men sind Fälle gemäss Rz 5413.

### 5.10.3 Grundsätze der Anrechnung

- 5417 Es ist stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der  
1/16 Erziehungsjahre abzustellen. Dies gilt namentlich für:
- Versicherteneigenschaft der Eltern;
  - elterliche Sorge;
  - (nicht) Vorliegen von behördlichen Entscheiden und/oder Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften sowie deren Inhalt;
  - Zivilstand der Eltern.
- 5418 Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu  
1/16 unterscheiden, ob es sich um Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 (Ziff. 5.10.5.2 für nicht miteinander verheiratete oder voneinander geschiedene Eltern und Ziff. 5.10.6.2 für miteinander verheiratete Eltern) oder um Erziehungsjahre ab 2015 (Ziff. 5.10.5.3 für nicht miteinander verheiratete oder voneinander geschiedene Eltern und Ziff. 5.10.6.3 für miteinander verheiratete Eltern) handelt.
- 5419 Erziehungsgutschriften können nur dann angerechnet wer-  
1/16 den, wenn die Eltern im Sinne von [Art.1a Abs. 1 - 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#) versichert waren. Nicht nötig ist, dass eine in diesen Zeitabschnitt fallende Beitragspflicht durch die Eltern tatsächlich erfüllt wurde.
- 5420 Erziehungsgutschriften können den Eltern in der Regel  
1/16 vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und höchstens bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls angerechnet werden ([Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG](#)).

- 5421 1/16 Es werden immer ganze Kalenderjahre angerechnet. Dabei wird das Jahr, in welchem der Anspruch auf die Erziehungsgutschrift entsteht, in der Regel nicht berücksichtigt ([Art. 52f Abs. 1 AHVV](#)). Dies trifft namentlich zu auf das:
- 5422 1/16 – Geburtsjahr des Kindes;
- 5423 1/16 – das Kalenderjahr der (Wieder-)Erlangung der elterlichen Sorge oder der (Wieder-)Entstehung des Obhutsverhältnisses.
- 5424 1/16 Verstirbt das Kind im Geburtsjahr, so wird die Erziehungsgutschrift für ein Jahr berücksichtigt (bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern Rz 5449 für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 und Rz 5456 für Erziehungsjahre ab 2015; Rz 5463 bei miteinander verheirateten Eltern für Erziehungsjahre vor und ab 2015).
- 5425 1/16 Das Kalenderjahr, in welchem der Anspruch auf die Erziehungsgutschrift erlischt, wird in der Regel ganz berücksichtigt. Dies trifft namentlich auf das Kalenderjahr zu, in welchem:
- 5426 1/16 – das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet;
- 5427 1/16 – den Eltern oder dem Elternteil die elterliche Sorge entzogen bzw. das Obhutsverhältnis aufgelöst wird (Ausnahme Auflösungsjahr der Ehe Rz 5472 ff. für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014, Rz 5482 ff. für Erziehungsjahre ab 2015).
- 5428 1/16 Für Eltern, die nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert sind (beispielsweise das Jahr der Einreise in die Schweiz, Einreise und Wiederausreise im gleichen Kalenderjahr oder bei Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), gilt Folgendes:

- 5429 – die einzelnen Monate, für die Erziehungsgutschriften an-  
1/16 gerechnet werden können, werden über das Kalender-  
jahr hinaus zusammengezählt ([Art. 52f Abs. 5 AHVV](#));
- 5430 – für je zwölf Monate wird ein Erziehungsjahr angerechnet.  
1/16 Angebrochene Jahre werden nicht aufgerundet;
- 5431 – dabei können Monate mit Viertels-, halben und ganzen  
1/16 Erziehungsgutschriften kombiniert werden. Angerechnet  
wird jeweils die höhere Gutschrift der Kombination.
- 5432 Eine Kumulation von ganzen Erziehungsgutschriften für  
1/16 verschiedene Kinder ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 1 AHVG](#)) bei dersel-  
ben rentenberechtigten Person ist ausgeschlossen.
- 5433 Für gemeinsame Kinder kann den Eltern zusammen für  
1/16 das gleiche Kalenderjahr maximal eine ganze Erziehungs-  
gutschrift angerechnet werden ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 1 AHVG](#)).
- 5434 Der Teilung unterliegen die Erziehungsgutschriften zwi-  
1/16 schen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres  
des jüngeren Elternteils und dem 31. Dezember vor Eintritt  
des Versicherungsfalls infolge Alter des älteren Elternteils  
([Art. 52<sup>pis</sup> Abs. 5 AHVV](#)).
- 5435 Zwischen den Eltern können nur Erziehungsgutschriften  
1/16 aus Zeiten, in denen beide Elternteile in der Schweiz versi-  
chert waren ([Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 4 Bst. b AHVG](#)), geteilt  
werden.
- 5436 Bei Adoptivkindern werden die Erziehungsgutschriften für  
1/16 Jahre ausserhalb der Ehe in der Regel der Adoptivmutter  
angerechnet. Handelt es sich hingegen bei einem Elternteil  
um einen leiblichen Elternteil und nur beim anderen um  
den Adoptivelternteil, so können für Zeiten ausserhalb der  
Ehe und im Heiratsjahr dem leiblichen Elternteil die ganzen  
Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

#### **5.10.4 Anrechnung bei Lücken und im Falle von Jugendjahren**

- 5437  
1/16 In Versicherungslücken, die durch Jugendjahre, Zusatzjahre oder Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls geschlossen werden, können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.
- 5438  
1/16 Bei der Schliessung von Beitragslücken und in Sonderfällen erfolgt die Anrechnung schon vor Vollendung des 20. Altersjahres (Rz 5038 und 5234), frühestens jedoch nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 5439  
1/16 Werden zur Schliessung von Beitragslücken Erziehungsgutschriften aus Jugendjahren herangezogen (Rz 5038), so wird für Beitragslücken bis zu sechs Monaten die halbe bzw. für sieben und mehr Monate die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet.

#### **5.10.5 Anrechnung bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern**

##### **5.10.5.1 Allgemeines**

- 5440  
1/16 Übt ein Elternteil die elterliche Sorge alleine aus, werden ihm die ungeteilten Erziehungsgutschriften angerechnet.
- 5441  
1/16 Eine Teilung der Erziehungsgutschriften ist erst für Erziehungsjahre ab 2000 möglich (gemeinsame elterliche Sorge trat am 1. Januar 2000 in Kraft).
- 5442  
1/16 Die Ziff. 5.10.5.2 und 5.10.5.3 beziehen sich auf Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

##### **5.10.5.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014**

- 5443  
1/16 Haben nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern für diesen Zeitabschnitt eine schriftliche Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abgeschlossen, so richtet sich die Anrechnung für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 nach dieser Vereinbarung.

- 5444 1/16 Liegt für diesen Zeitabschnitt keine schriftliche Vereinbarung vor, werden die Erziehungsgutschriften von 2000 bis und mit 2014 hälftig zwischen den Eltern geteilt.
- 5445 1/16 In der Vereinbarung können die Eltern bestimmen, welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen ist.
- 5446 1/16 Wurde eine wechselseitige Anrechnung der Erziehungsgutschriften vereinbart, so kann der jeweilige Wechsel nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.
- 5447 1/16 Die schriftliche Vereinbarung muss spätestens im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (AHV/IV) vorliegen. Der Abschluss einer rückwirkenden Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 oder die Abänderung einer bestehenden Vereinbarung für diesen Zeitabschnitt sind zulässig, sofern sie laufende Renten nicht beeinflussen.
- 5448 1/16 War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, wird ihm die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern er die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.
- 5449 1/16 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, richtet sich die Anrechnung nach der Vereinbarung (Rz 5443). Liegt keine Vereinbarung vor, so wird die Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 hälftig zwischen den Eltern geteilt (Rz 5444).

### 5.10.5.3 Erziehungsjahre ab 2015

- 5450 1/16 Die Anrechnung der Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre ab 2015 richtet sich nach dem behördlichen Entscheid (Gericht oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, [Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV](#)) oder der zwischen den Eltern für diesen Zeitabschnitt abgeschlossenen Vereinbarung ([Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV](#)).

- 5451 1/16 Liegt für diesen Zeitabschnitt weder ein behördlicher Entscheid noch eine Vereinbarung der Eltern vor, wird die Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre ab 2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet ([Art. 52<sup>bis</sup> Abs. 6 AHVV](#)). Dies gilt auch für Fälle, in denen die gemeinsame elterliche Sorge bereits vor dem 1. Januar 2015 bestanden hat, aber keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt.
- 5452 1/16 In der Vereinbarung gemäss [Artikel 52<sup>bis</sup> Absatz 3 AHVV](#) können die Eltern bestimmen, dass die Erziehungsgutschrift künftig hälftig aufzuteilen bzw. welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen ist.
- 5453 1/16 Wurde eine wechselseitige Anrechnung der Erziehungsgutschriften vereinbart, so kann der jeweilige Wechsel nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.
- 5454 1/16 Eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre ab 2015 kann nur für die Zukunft abgeschlossen werden. Rückwirkende Abänderungen sind nicht zulässig.
- 5455 1/16 War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, wird ihm die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern er die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.
- 5456 1/16 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, richtet sich die Anrechnung nach dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung (Rz 5450). Liegt weder ein behördlicher Entscheid noch eine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451).

## 5.10.6 Anrechnung bei miteinander verheirateten Eltern

### 5.10.6.1 Allgemeines

- 5457 1/16 Die Erziehungsgutschrift wird während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig aufgeteilt ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 3 AHVG](#)). Dies gilt auch, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist.
- 5458 1/16 Ehegatten haben zusammen für das gleiche Kalenderjahr höchstens Anspruch auf eine ganze Erziehungsgutschrift (Ausnahme Heiratsjahr und Auflösungsjahr Rz 5459).
- 5459 1/16 Im Jahr der Heirat und dem Jahr der Auflösung der Ehe werden die Eltern in Bezug auf die Anrechnung der Erziehungsgutschriften behandelt, wie wenn sie nicht miteinander verheiratet wären (Analog Splitting, [Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 5 AHVG](#)).
- 5460 1/16 Hat erst der ältere Ehegatte das 20. Altersjahr vollendet, erhält dieser die ganze Erziehungsgutschrift. Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.
- 5461 1/16 War nur ein Ehegatte in der Schweiz versichert, wird ihm die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet ([Art. 52f Abs. 4 AHVV](#)). Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.
- 5462 1/16 Entsteht aus einem anderen bzw. neuen Kindesverhältnis ein Anspruch auf eine höhere Erziehungsgutschrift, wird diese höhere Erziehungsgutschrift angerechnet.
- 5463 1/16 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, wird die Erziehungsgutschrift zwischen den Eltern aufgeteilt, auch wenn die Geburt ins Kalenderjahr der Heirat fällt ([Art. 52f Abs. 3 AHVV](#)).
- 5464 1/16 Mit dem Kalenderjahr des Eintritts des Versicherungsfalls infolge Alter bei einem Ehegatten, werden die Erziehungsgutschriften dem noch nicht altersrentenberechtigten Ehe-

gatten ungeteilt (halbe oder ganze) angerechnet ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 3 AHVG](#)). Dies gilt auch in Fällen des Rentenvorbezuges.

### 5.10.6.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014

- 5465 Für vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder wird die  
1/16 Erziehungsgutschrift:
- 5466 – im Kalenderjahr der Heirat gemäss der Vereinbarung  
1/16 angerechnet (Rz 5443). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift hälftig zwischen den Eltern geteilt (Rz 5444) (Ausnahmen siehe Rz 5463 Tod des Kindes bei Geburt und Rz 5460 erst älterer Elternteil hat 20. Altersjahr vollendet);
  - 5467 – während der Ehejahre unter den neuen Ehegatten ge-  
1/16 teilt.
- 5468 Für vor der Ehe geborene nicht gemeinsame Kinder wird  
1/16 die Erziehungsgutschrift:
- 5469 – im Kalenderjahr der Heirat dem leiblichen Elternteil an-  
1/16 gerechnet. Dieser muss sie allenfalls mit dem anderen leiblichen Elternteil teilen (Rz 5470);
  - 5470 – zwischen den leiblichen Eltern gemäss Vereinbarung an-  
1/16 gerechnet (Rz 5443). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift von 2000 bis und mit 2014 zwischen ihnen geteilt (Rz 5444);
  - 5471 – während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten ge-  
1/16 teilt (Stiefkind, Rz 5415). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird den neuen Ehegatten nichts angerechnet.

- 5472 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch:  
1/16
- 5473 – Scheidung oder Eheungültigkeit wird die Erziehungsgutschrift dem Elternteil angerechnet, welcher die alleinige elterliche Sorge über das Kind erhält. Üben die Eltern die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus, erfolgt die Anrechnung gemäss den Rz 5443 ff.;
- 5474 – Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

### 5.10.6.3 Erziehungsjahre ab 2015

- 5475 Für vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder wird die Erziehungsgutschrift:  
1/16
- 5476 – im Kalenderjahr der Heirat gemäss dem behördlichem Entscheid oder der Vereinbarung angerechnet (Rz 5450). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451) (Ausnahme siehe Rz 5463 Tod des Kindes bei Geburt und Rz 5460 erst älterer Elternteil hat 20. Altersjahr vollendet);  
1/16
- 5477 – während der Ehejahre unter den neuen Ehegatten geteilt.  
1/16
- 5478 Für vor der Ehe geborene nicht gemeinsame Kinder wird die Erziehungsgutschrift:  
1/16
- 5479 – im Kalenderjahr der Heirat dem leiblichen Elternteil angerechnet. Dieser muss sie allenfalls mit dem anderen leiblichen Elternteil teilen (Rz 5480);  
1/16
- 5480 – zwischen den leiblichen Eltern gemäss behördlichem Entscheid oder Vereinbarung angerechnet (Rz 5450). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ab 2015 ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451).  
1/16

- 5481 – während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten ge-  
1/16 teilt (Stiefkind, Rz 5415). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird den neuen Ehegatten nichts angerechnet.
- 5482 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch:  
1/16
- 5483 – Scheidung oder Eheungültigkeit erfolgt die Anrechnung  
1/16 der Erziehungsgutschrift gemäss dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung (Rz 5450). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451);
- 5484 – Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift  
1/16 dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

## 5.10.7 Berechnung

### 5.10.7.1 Allgemeines

- 5485 Die ganze Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen  
1/16 minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ([Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 2 AHVG](#)).
- 5486 Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich  
1/16 aus der Division der anrechenbaren Erziehungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnittes aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer.

5487 Es gilt somit folgende Formel:  
1/16

$$\frac{(\text{minimale jährliche Altersrente} \times 3) \times \text{Anzahl Erziehungsgutschriften}}{\text{anrechenbare Beitragsdauer}}$$

### 5.10.7.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

5488 Bei Personen, deren Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen während des Bezuges einer früheren Invalidenrente für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausgeklammert wurden, werden die in diesen Zeitabschnitt fallenden Erziehungsgutschriften ebenfalls nicht angerechnet. Die Bestimmungen von Rz 5321 ff. gelten sinngemäss.

### 5.10.7.3 Bei Berücksichtigung der Erziehungsgutschriften im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls

5489 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so sind bei der Ermittlung des Durchschnitts der Erziehungsgutschriften die Rz 5234, 5304 und 5320 zu beachten.

### 5.10.8 Ermittlung in Sonderfällen

5490 Tritt der Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes bei einem Elternteil ein, bevor dessen Jahrgang während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war und sind für die Festsetzung des Rentenanspruchs sowohl Einkommen als auch Beitragszeiten aus Jugendjahren bzw. die Berechnungselemente im Jahr des Rentenanspruchs zu berücksichtigen, so sind auch für diese Zeiten Erziehungsgutschriften anzurechnen ([Art. 52a AHVV](#)). Hinsichtlich der anrechenbaren Erziehungsgutschriften gelten die allgemeinen Bestimmungen.

- 5491 1/16 Erziehungsgutschriften können frühestens ab dem der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahres bis höchstens zur Entstehung des Rentenanspruchs angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften den in [Artikel 29<sup>sexies</sup> Absatz 2 AHVG](#) festgelegten Höchstbetrag im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht übersteigen darf.
- 5492 1/16 Erziehungsgutschriften unterliegen der Teilung grundsätzlich nur für Zeiten zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Elternteils und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles „Alter“ beim anderen Elternteil. Hatte der jüngere Elternteil vor Vollendung des 20. Altersjahres Kinder und war der andere Elternteil damals schon über 20 Jahre alt, werden letzterem die ganzen Erziehungsgutschriften angerechnet. Weist der jüngere Elternteil später Versicherungs- oder Beitragslücken auf und sind diese Lücken durch Jugendjahre zu schliessen, so können dem jüngeren Elternteil die entsprechenden halben Erziehungsgutschriften angerechnet werden (Rz 5420 und 5438). Der ältere Elternteil hat jedoch weiterhin Anspruch auf die ganze Erziehungsgutschrift. In diesen Fällen kann somit für die betroffenen Jahre 1 1/2 Erziehungsgutschrift gewährt werden.
- 5604 1/16 Dabei ist zu beachten, dass die Einzelrente des erstrentenberechtigten Ehegatten nach den Berechnungsvorschriften festgesetzt wird, wie sie im Zeitpunkt des Eintritts des 1. Versicherungsfalles gültig waren.
- 5615 1/16 Für Fälle, in denen sowohl Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften und Übergangsgutschriften angerechnet werden können, sind die anrechenbaren Übergangsgutschriften zu den Erziehungsgutschriften hinzuzuzählen. Für die Ermittlung des Durchschnitts der Gutschriften ist gemäss Rz 5486 f. vorzugehen.

8026. Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV (ohne Besitzstandsgarantie aus der IV, LA 2 89) entfällt, wenn die versicherte Person in ein Heim übertritt ([Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG](#)). Dabei sind die Bestimmungen von Rz 8003.1 KSIH anwendbar.  
1/16
- 10061 Sofern jedoch noch Forderungen der AHV oder der IV ausstehen, können diese in jedem Fall vorrangig verrechnet werden, d.h. vor den Verrechnungsansprüchen anderer Sozialversicherungsträger (BGE 9C\_417/2014).  
1/16
- 10209 Stellt die Ausgleichskasse selber, d.h. von sich aus, fest, dass sie eine zu niedrige Rente ausbezahlt hat, ist die Nachzahlungsperiode ab dem Datum der Nachzahlungsverfügung zu bestimmen. So kann z.B. im März 2016 eine Nachzahlung frühestens ab 1. März 2011 verfügt werden.  
1/16
10504. Wird die IV-Rente im Revisionsverfahren ([Art. 87 IVV](#)) bestätigt, beginnt die Frist von 24 Monaten im Sinne von [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#) spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens zu laufen (BGE 9C\_461/2014).  
1  
1/16
10710. Wer die ihm obliegende Meldepflicht verletzt ([Art. 31 Abs. 1 ATSG](#), Rz 11001 ff.), wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des StGB vorliegt, mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bestraft ([Art. 79 ATSG](#), [Art. 87](#) fünftes Lemma [AHVG](#), [Art. 70 IVG](#)).  
1  
1/16

**Anhang VI****Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)****Stand 1. Januar 2016****Gemeinsame Ansätze**

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	19 290
– für Ehepaare	28 935
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 080
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 720
– für jedes der übrigen Kinder	3 360
 <i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	6 552
– für junge Erwachsene	6 072
– für Kinder	1 548

**Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles**

	Jahresbeträge in Franken
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende, effektiver jedoch höchstens	13 200
– für Ehepaare <sup>1</sup> , effektiver jedoch höchstens	15 000

<sup>1</sup>Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

## Ansätze nur für die Berechnung der grossen Härte

### *Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)*

– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare <sup>2</sup>	15 000

Betrag für persönliche Auslagen (für Personen in Heimen und Spitälern)	4 800
--	-------

Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
--	------

Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
--	------

kant. Begrenzung der Heimkosten	keine
---------------------------------	-------

### *zusätzliche Ausgabe*

– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

<sup>2</sup>Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

**Übersicht über die Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1<sup>bis</sup> ELG)  
(ab 1. Januar 2011: Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung)**

	Jahresbeträge in Franken
Reinvermögen (Alleinstehende)	37 500
Reinvermögen (Ehepaare)	60 000
Reinvermögen (Waisen, Kinder)	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaft (Normalfall)	112 500
a) Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle): Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt;	300 000
b) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, welcher eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;	
c) Die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.	

## Anhang IX

1/16

(vgl. AHV/EL Mitteilungen Nr. 367 vom 30.10.2015)

### Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern

#### 1. Wesentliche Änderungen per 1. Januar 2015

	1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2014 *	Ab 1. Januar 2015
<b>Anrechnung ohne Vereinbarung</b>	Hälftige Aufteilung unter den Eltern Art. 52f Abs. 2 <sup>bis</sup> AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Mutter erhält die ganze EGS Art. 52 <sup>bis</sup> Abs. 6 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
<b>Anrechnung gemäss Vereinbarung</b>	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52f Abs. 2 <sup>bis</sup> AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist oder, dass sie hälftig aufgeteilt wird (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52 <sup>bis</sup> Abs. 4 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
<b>Abschluss rückwirkende Vereinbarung</b>	Zulässig, solange keine laufenden Renten beeinflusst werden. Rz 5447 RWL	Nicht zulässig, Anrechnung kann nur für Zukunft vereinbart werden. Rz 5454 RWL
<b>Anrechnung im Heiratsjahr ** (wie nicht verheiratet)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ gemäss Vereinbarung</li> <li>○ ohne Vereinbarung, hälftige Aufteilung Rz 5466 RWL</li> </ul> </li> <li>• nicht gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ungeteilt an leiblichen Elternteil Rz 5469 RWL</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ gem. behördlichem Entscheid oder Vereinbarung</li> <li>○ ohne behördlichen Entscheid / Vereinbarung, ungeteilt an Mutter Rz 5476 RWL</li> </ul> </li> <li>• nicht gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ungeteilt an leiblichen Elternteil Rz 5479 RWL</li> </ul> </li> </ul>

\* Nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern können die elterliche Sorge erst seit Januar 2000 gemeinsam ausüben (Rz 5441 RWL).

\*\* EGS werden nur so weit hälftig aufgeteilt, als auch Erwerbseinkommen gesplittet werden. Die Anrechnung der EGS folgt somit dem Splitting (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 5 AHVG). Im Jahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wurde, erfolgt keine Einkommensteilung, also auch keine Teilung der EGS. Die Ehegatten werden in diesen Jahren somit behandelt, wie wenn sie nicht verheiratet wären (Rz 5459 RWL).

## 2. Gemeinsame elterliche Sorge bestand bereits vor dem 1. Januar 2015

Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu unterscheiden zwischen Erziehungsjahren von 2000 - 2014 sowie Erziehungsjahren nach 2015 (Rz 5418 RWL):

	<b>Anrechnung EGS Erziehungsjahre von 2000 bis 2014</b>	<b>Anrechnung EGS Erziehungsjahre ab 2015</b> <small>(Achtung: Anrechnung wird jeweils erst im Folgejahr wirksam)</small>
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird keine neue Vereinbarung abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 1, da diese weiterhin Gültigkeit hat
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung (2) abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 2, da die neue Vereinbarung die ursprüngliche Vereinbarung aufhebt.
Es liegt zu keiner Zeit eine Vereinbarung vor *	häufigte Teilung	ganze EGS an Mutter
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt keine Vereinbarung vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen.	häufigte Teilung	gemäss neuer Vereinbarung

\* Wenn die Eltern die EGS auch nach dem 1. Januar 2015 häufigt teilen möchten, müssen sie eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Einen Handlungsbedarf seitens der Ausgleichskassen besteht allerdings nicht.

### 3. Vereinbarung über Anrechnung

Vereinbarungen, die den Ausgleichskassen vor dem Rentenfall zugestellt werden, sind zu retournieren. Dabei ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass sie die Vereinbarungen erst mit der Rentenanmeldung an die zuständige Ausgleichskasse einreichen müssen und sie die Vereinbarung bis dahin gut aufbewahren sollen. Eine elektronische Ablage der Vereinbarung bei der Ausgleichskasse ist nicht angezeigt.

### 4. Fallbeispiel

Ein neues Ehepaar hat Kinder aus einer früheren Ehe und behält die gemeinsame elterliche Sorge. Mit ihren früheren Ehegatten haben die neuen Eheleute jeweils eine Vereinbarung über die Anrechnung der EGS nach den **Varianten a), b) oder c)** abgeschlossen.

Vereinbarung Variante a)	Vereinbarung Variante b)	Vereinbarung Variante c)
♀: 1	♀: ½	♀: 0
♂: 0	♂: ½	♂: 1

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anrechnung beim neuen Ehepaar abgebildet, wenn die **Varianten a), b) und c)** untereinander kombiniert werden. Bei allen Konstellationen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Pro Person kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.
- Pro Ehepaar kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden (Ausnahme: Heiratsjahr und Auflösungsjahr).
- Für gemeinsame Kinder kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.

Kombinationen gemäss Tabelle hiervor		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete El- tern, wenn: ***	
		je 1 Kind aus früherer Bezie- hung kein gemeinsa- mes Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung  mind. 1 gemeinsa- mes Kind, für wel- ches ½ Anrech- nung vereinbart wird	
ergibt Anrechnung bei neuen Eheleuten		♀	♂	♀	♂	♀	♂
Vereinbarungen unter ehemaligen Eheleuten		♀	♂	♀	♂	♀	♂
♀ a) und ♂ a)		1	0	½	½	1	½
♀ a) und ♂ b)		1	½	½	½	1	1
♀ a) und ♂ c)		1	1	½	½	1	1
♀ b) und ♂ a)		½	0	¼	¼	1	½
♀ b) und ♂ b)		½	½	½	½	1	1
♀ b) und ♂ c)		½	1	½	½	1	1
♀ c) und ♂ a)		0	0	0	0	½	½
♀ c) und ♂ b)		0	½	¼	¼	½	1
♀ c) und ♂ c)		0	1	½	½	½	1
<b>Neue Ehefrau</b> <b>Vereinbarung</b> <b>gem. Varianten a) - c)</b> <b>UND</b> <b>neuer Ehemann</b> <b>keine Vereinbarung</b>	<b>Variante a)</b> <b>2000 - 2014</b>	1	½	½	½	1	1
	<b>Variante a)</b> <b>ab 2015</b>	1	0	½	½	1	½
	<b>Variante b)</b> <b>2000 - 2014</b>	½	½	½	½	1	1
	<b>Variante b)</b> <b>ab 2015</b>	½	0	¼	¼	1	½
	<b>Variante c)</b> <b>2000 - 2014</b>	0	½	¼	¼	½	1
	<b>Variante c)</b> <b>ab 2015</b>	0	0	0	0	½	½

Kombinationen gemäss Tabelle hiervor		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete El- tern, wenn: ***	
		je 1 Kind aus früherer Bezie- hung kein gemeinsa- mes Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung  kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung  mind. 1 gemeinsa- mes Kind, für wel- ches ½ Anrech- nung vereinbart wird	
<b>Neue Ehefrau keine Vereinbarung UND neuer Ehemann Vereinbarung gem. Varian- ten a) - c)</b>	<b>Variante a) 2000 - 2014</b>	½	0	¼	¼	1	½
	<b>Variante a) ab 2015</b>	1	0	½	½	1	½
	<b>Variante b) 2000 - 2014</b>	½	½	½	½	1	1
	<b>Variante b) ab 2015</b>	1	½	½	½	1	1
	<b>Variante c) 2000 - 2014</b>	½	1	½	½	1	1
	<b>Variante c) ab 2015</b>	1	1	½	½	1	1

\* Vor der Heirat ergeht die Anrechnung bei den leiblichen Eltern gemäss der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung (oder auch Scheidungsurteil), Rz 5443 RWL für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014; Rz 5450 RWL für Erziehungsjahre ab 2015.

Im Heiratsjahr werden die neuen Eheleute in Bezug auf die EGS wie Unverheiratete behandelt. Je nach dem, was sie mit dem anderen leiblichen Elternteil puncto Anrechnung EGS vereinbart haben, kann es vorkommen, dass den neuen Eheleuten im Heiratsjahr insgesamt bis zu 2 EGS anzurechnen sind.

\*\* In den folgenden Ehejahren werden die EGS unter den neuen Eheleuten geteilt (Rz 5457 RWL). Insgesamt darf den neuen Eheleuten maximal 1 EGS angerechnet werden (Rz 5458 RWL).

\*\*\* Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten für gemeinsame Kinder insgesamt stets 1 ganze EGS angerechnet. Hinzukommen halbe oder ganze EGS für Kinder aus früheren Beziehungen.